

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Bayern
zum Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes

An das
Bayerische Staatsministerium für Digitales

per Mail: ReferatB1@stmd.bayern.de

31.08.2021

**Verbandsanhörung zum Entwurf eines Bayerisches Digitalgesetzes
B1- 4200-3-15-1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Digitalgesetzes.

Grundsätzlich begrüßt der DGB Bayern ein Digitalgesetz, damit ein allgemeiner Rechtsrahmen für die fortschreitende Digitalisierung von Gesellschaft, Wirtschaft, Staat und Verwaltung geschaffen wird.

Problematisch wird es aber, wenn ein solcher Rechtsrahmen geschaffen wird, ohne dass bisher in ganz Bayern eine einheitliche und gute digitale Infrastruktur und (technischer) Zugang vorliegt. Der Unterschied von Regionen mit einem guten Breitbandausbau und einem unzureichenden Zugang besteht nach wie vor. Während der Zeit der Pandemie ist das besonders deutlich geworden.

Mit zunehmender Digitalisierung wird diese Spaltung immer mehr sichtbar.

Vergleichbare Lebensbedingungen und Chancenvergleichbarkeit gibt es dann nicht für alle Bürger*innen in Bayern. Ein größeres Auseinanderdriften droht.

Die Dienstleistung „Infrastruktur“ muss allen Bürgern offen stehen, und nicht von zum Teil regionalen Anbieter*innen/Dienstleister*innen abhängen. Jede*r Bürger*in muss mit Intensivierung der digitalen Vorgänge einen Anspruch auf uneingeschränkten sicheren und geschützten Zugang zu einer Datenleitung haben.

Um die digitale Souveränität zu sichern und die Daten vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen, sollten die Serverstandorte zumindest in Europa, besser noch in Deutschland sein. Ferner muss auch die Software sicher und einheitlich bzw. untereinander kompatibel sein.

Ohne eine Sicherstellung der oben genannten Punkte wird eher eine Spaltung von (geographischen) Regionen mit und ohne guten Breitbandausbau wahrscheinlich.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Bayern
ÖD/Beamte und Personal

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin

Astrid.Backmann@dgb.de

Telefon: 089 51700-204

Mobil: 0151 42643450

Neumarkter Str. 22
81673 München



Zusätzlich ist bei dem gesamten Prozess der Digitalisierung zu berücksichtigen, dass es große Unterschiede zwischen den Bürger*innen mit und ohne digitalen Kenntnissen gibt und so bestimmte Alters- oder Bevölkerungsgruppen mehr oder weniger von der digitalen Nutzung ausgeschlossen sind und bleiben.

Um hier alle Bürger*innen mitzunehmen, muss es Angebote an kostenfreien Schulungen und Qualifizierungen geben. Es geht darum, die digitale Grundkompetenz der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Hierzu finden sich im Gesetzentwurf selbst keine konkreten Maßnahmen. Auch nicht in Bezug auf die Ausstattung und den Zugang mit bzw. zu Hardware.

Gerade das Beispiel der Zustellung von Verwaltungsakten auf dem digitalen Weg und beim unbarem Geldverkehr, wie er in Art. 24 und Art. 18 vorgesehen ist, kann für manche Bürger eine zu starke Herausforderung werden. Wem wird die Funktionstüchtigkeit des Netzes, die Abruffähigkeit und die Erreichbarkeit zugerechnet und wie wird sichergestellt, dass der Zugriff nur dem Adressaten möglich ist?

Das gilt auch für den innerbetrieblichen Ablauf im Verhältnis von Arbeitgeber bzw. Dienstherrn und Beschäftigten.

Beim Betrieb von Portalen muss sichergestellt werden, dass die Daten der Benutzer*innen geschützt werden und kein Zugriff unberechtigter Dritter stattfinden kann. Das gilt insbesondere für digitale Identität, wie sie in Art. 11 vorgestellt wird.

Hierfür müssen auch die nötigen Personalressourcen in Form von IT-Spezialisten und Fachkräften bereitgestellt werden.

Eingriffe, wie sie nach Art. 53 möglich sind, berühren das informationelle Selbstbestimmungsrecht, eine Verordnungsermächtigung ist hierzu nicht ausreichend. Dazu sind ein Gesetz und eine Abwägung von Rechtsgütern notwendig. Das erfüllt der Entwurf aus Sicht des DGB Bayern nicht.

Inwieweit auch Behörden untereinander die digitale Identität, die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung der Behörden wahren, ist hier aus unserer Sicht nicht konkret genug geregelt.

Dem Freistaat Bayern, der Kommunen und kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommt eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion als Arbeitgeber zu. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Beschäftigten zum mobilen Arbeiten und Homeoffice nicht nur in Zeiten der Corona-Pandemie, die Verpflichtung des Arbeitgebers und Dienstherrn auf Qualifizierung der Beschäftigten und die Gewährung von Arbeitsgeräten und Betriebsmittel, wie Notebooks und Smartphones.

Die Digitalisierung hat z.T. weitreichende Folgen für die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung. Diese müssen daher auf dem Weg der Digitalisierung mitgenommen und eingebunden werden. Das bedeutet, Bedenken und Probleme ernst zu nehmen und die Beschäftigten zu begleiten. Dazu bedarf es gut geschulte und starke Personalvertretungen. Seit langem fordert der DGB Bayern



eine Novellierung des Bayerischen Personalvertretungsrechts. Die Mitbestimmung muss, insbesondere auch im Bereich der Digitalisierung, erweitert und vertieft werden. Personalrätinnen und Personalräte sind hier ein wichtiges Bindeglied zwischen den Beschäftigten und dem Arbeitgeber/Dienstherren. Nur wenn Beschäftigte sich mit ihren Bedenken ernst genommen fühlen und das Gefühl haben „mitgenommen“ zu werden, werden nötige Veränderungen verstanden und akzeptiert werden. Dafür bedarf es aber auch genügend Schulungsmöglichkeiten für Personalrät*innen.

Vor kurzem wurde für die Beschäftigten im Bund ein Digitalisierungstarifvertrag abgeschlossen, der immer dann zur Anwendung kommt, wenn es in Folge von Digitalisierung zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsplatzanforderungen oder Arbeitsplatzbedingungen kommt. Dadurch ist eine verlässliche Grundlage für die Beschäftigten geschaffen worden, sie an den digitalen Möglichkeiten teilhaben zu lassen und gleichzeitig vor möglichen Risiken zu schützen. Ein solcher Tarifvertrag für Bayern würde auch hier den Beschäftigten Sicherheit geben. Wir fordern daher die Aufnahme von Verhandlungen mit ver.di Bayern.

Mit der Digitalisierung wesentlicher Bereiche wird ein Menschenbild mit besserer und schnellerer Informationsmöglichkeit, größerer Beteiligung und stärkerer Teilhabe verknüpft. Dies muss sich auch in Bezug auf die Beschäftigten beim Freistaat Bayern, in den Verwaltungen der Gemeinden und kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen Aufsicht des Staates unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, widerspiegeln.

Um auch die Interessen der Beschäftigten im Gesamtprozess angemessen zu berücksichtigen, ist eine Beteiligung der Gewerkschaften im „Kommunalen Digitalpakt“ (Art. 50) angezeigt.

Eine weitere Problematik besteht aus unserer Sicht in der Frage des Geltungsbereichs des Digitalgesetzes. Hierbei wird durch den Bezug auf Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz den Kirchen eine Befreiung von den staatlichen Normen eingeräumt, die schon nach der Datenschutzgrundverordnung mehr als problematisch ist. Das kirchliche Recht zur Selbstordnung und Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht nur "im Rahmen der für alle geltenden Gesetze". Eigene Angelegenheiten liegen zudem nicht vor, wenn auch der staatliche Rechtskreis tangiert wird, wenn sich staatlicher und kirchlicher Rechtskreis überschneiden.

Das ist insbesondere bei der Ausübung von Tätigkeiten der Fall, die der (Sozial-)Staat subsidiär kirchlichen Einrichtungen zu Erledigung überlässt, bei der Erfüllung kommunaler Pflichtaufgaben durch die Kirchen, aber auch in sämtlichen Fragen der Vermögensverwaltung.

Aus unserer Sicht sind daher die kirchlichen Träger*innen entgegen der Vorgabe des Geltungsbereiches auch den Normen des bayerischen Digitalgesetzes zu unterwerfen, wo sie

- Aufgaben der Kommunen oder des Staates in eigener Verantwortung ausüben (z.B. Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Altenheime, Behinderteneinrichtungen, KiTAs, Krankenhäuser etc.) oder



- wo der Staat für die Kirchen tätig wird (z.B. Einzug der Kirchensteuer) und daher ein Datenaustausch zwischen kommunalen, staatlichen und kirchlichen Stellen stattfindet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'A. Backmann', is written over a horizontal line.

Astrid Backmann

Abteilungsleiterin öffentlicher Dienst/Beamte, Personal